

## S. 1 / Nr. 1 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

## BGE 56 III 1

1. Entscheid vom 8. Januar 1930 i. S. Miville.

Seite: 1

Regeste:

«Fortsetzung der Betreibung» im Sinn von Art. 53 SchKG umfasst sämtliche Betreibungshandlungen, welche bis zum Abschluss der Betreibung erforderlich werden, darunter auch den Vollzug einer Nachpfändung. Art. 53 SchKG.

Le continuation de la poursuite selon l'art. 53 LP embrasse tous les actes de poursuite nécessaires pour l'achèvement de la poursuite; elle comprend entre autres l'exécution d'une saisie complémentaire. Art. 53 LP.

Il proseguimento dell'esecuzione cui è fatto cenno all'art. 53 LEF comprende tutti gli atti d'esecuzione, necessari al compimento della stessa e, tra altro, anche l'esecuzione d'un pignoramento complementare. Art. 53 LEF.

A. – Am 4. Februar 1929 leitete der Rekurrent gegen den Rekursgegner in Genf, dem damaligen Wohnort des letztern, eine Betreibung (Nr. 50501) ein, in welcher er nach Beseitigung eines Rechtsvorschlages am 7. Juni 1929 ebenfalls in Genf die Pfändung erwirkte. Nach deren Vollzug, der keine volle Deckung ergab, übersiedelte der Schuldner nach Basel, wohin er auch sämtliche gepfändeten Objekte mitführte. Unterm 30. Oktober 1929 verlangte der Rekurrent beim Betreibungsamt Basel eine Nachpfändung. Das Betreibungsamt lehnte dieses

Seite: 2

Begehren jedoch mit Verfügung vom 1. November 1929 unter Berufung auf Art. 53 SchKG ab mit dem Bemerkten, da der Schuldner seinen Wohnsitz erst nach Vollzug der Hauptpfändung verlegt habe, seien alle weiteren diese Betreibung betreffenden Begehren an das Betreibungsamt Genf zu richten.

B. – Hiegegen führte der Rekurrent Beschwerde, indem er sich auf den Standpunkt stellte, dass mit Bezug auf den Betreibungsort eine Nachpfändung wie eine Hauptpfändung zu behandeln sei, sodass dafür gemäss Art. 53 das Amt des Ortes zuständig sei, wo der Schuldner im Zeitpunkt der Nachpfändungsanzeige wohne. Der frühere Betreibungsort, an welchem die Pfändung vollzogen worden sei, könne jedenfalls im vorliegenden Fall nicht massgebend bleiben, weil sich dort überhaupt keinerlei gepfändete Gegenstände mehr befinden.

Die Aufsichtsbehörde über das Betreibungsamt Basel-Stadt schützte jedoch mit ihrem Entscheid vom 13. Dezember 1929 die Auffassung des Betreibungsamtes und wies die Beschwerde ab.

C. – Diesen den Parteien am 17. Dezember 1929 zugestellten Entscheid zog der Rekurrent rechtzeitig an das Bundesgericht weiter mit dem Antrag, das Betreibungsamt Basel-Stadt zur Vornahme der verlangten Nachpfändung zu verhalten.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Art. 53 SchKG schreibt nicht nur vor, dass eine Pfändung an dem Ort vollzogen werden müsse, wo der Schuldner bei Anlegung der Pfändungsankündigung gewohnt habe, sondern weitergehend, dass dort überhaupt «die Betreibung fortgesetzt» werde. Schon dieser Wortlaut verbietet die Auslegung, welche der Rekurrent der genannten Vorschrift geben möchte: Es bedarf keiner weiteren Begründung, dass unter der Fortsetzung der Betreibung die sämtlichen Betreibungshandlungen zu verstehen sind,

Seite: 3

welche bis zum Abschluss dieser Betreibung erforderlich werden. Insbesondere gehören daher auch eine Nachpfändung und die mit ihr zusammenhängenden Anzeigen zu den Verfügungen, welche «am bisherigen Ort», im vorliegenden Fall also in Genf, vorzunehmen und demzufolge auch zu beantragen sind.

Diese Auffassung entspricht auch einzig dem Sinn der genannten Bestimmung, welche für die Betreibung von dem Moment an, wo sie über das Einleitungsstadium hinaus gediehen ist, den Betreibungsort ein für alle Mal festlegen und vermeiden will, dass in der gleichen Betreibung mehrere Ämter nebeneinander zuständig sind.

Schliesslich erschiene es auch nicht als zweckmässig, wenn das Betreibungsamt am neuen Wohnort des Schuldners das Vorhandensein der Voraussetzungen einer Nachpfändung prüfen und nachweisen lassen müsste. Dies zeigt sich namentlich dann, wenn am alten Betreibungsort bezüglich der gepfändeten Objekte Widerspruchsprozesse hängig sind. Die Gerichte geben von deren Erledigung

nur dem Amt Kenntnis, welches die Einleitung des Prozesses veranlasst hat. Daher wird auch nur dieses ohne weiteres in der Lage sein, zu prüfen, ob eine Nachpfändung vorgenommen werden darf oder nicht.

Da im vorliegenden Fall die erste Pfändungsanzeige unbestrittenermassen durch das Betreibungsamt Genf erfolgt ist, bleibt dieses letztere unbekümmert um den seither eingetretenen Wohnsitzwechsel des Schuldners auch für die Vornahme der verlangten Nachpfändung zuständig.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

Der Rekurs wird abgewiesen